

# BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 15/88

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Rolf K [REDACTED],  
D [REDACTED]straße [REDACTED], N [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt Horst W. R [REDACTED],  
Ka [REDACTED]werther Straße [REDACTED],  
Dü [REDACTED] -

g e g e n

Neu Ro [REDACTED] VAG,  
Direktion für Deutschland, Sitz in Kö [REDACTED],  
vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Karl-Heinz Dü [REDACTED],  
Innere Ka [REDACTED]straße [REDACTED], Kö [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Lothar Di [REDACTED] und  
Wolfgang Köh [REDACTED], Hü [REDACTED]straße [REDACTED],  
Dü [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,  
Boujong, Dr. Werp und Dr. Rinne

am 14. Juli 1988

beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde des  
Beklagten vom 22. März 1988 gegen den  
Beschluß des 16. Zivilsenats des Ober-  
landesgerichts Düsseldorf vom 15. März 1988  
- 16 W 17/88 - wird auf seine Kosten als  
unzulässig verworfen.

Streitwert: 84.388,22 DM.

G r ü n d e :

I.

Das Landgericht hat den Beklagten durch Versäumnisurteil  
vom 3. Dezember 1987 verurteilt, an die Klägerin 84.388,22 DM  
nebst Zinsen zu zahlen. Gegen dieses ihm am 29. Dezember 1987  
zugestellte Urteil hat der Beklagte am 21. Januar 1988 unter  
gleichzeitiger Beantragung von Wiedereinsetzung Einspruch  
eingelegt. Das Landgericht hat den Einspruch als unzulässig

- 3 -

verworfen und den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen.  
Das Oberlandesgericht hat die dagegen gerichtete sofortige  
Beschwerde des Beklagten durch den angefochtenen Beschluß vom  
15. März 1988 zurückgewiesen.

Dagegen richtet sich die weitere sofortige Beschwerde  
des Beklagten, die dieser mit einem an das Oberlandesgericht  
gerichteten und dort am 23. März 1988 eingegangenen Schrift-  
satz seines erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten einge-  
legt hat.

## II.

Die weitere sofortige Beschwerde ist unzulässig. Sie ist  
zwar nach § 568 a ZPO an sich statthaft und nach § 577 Abs. 2  
ZPO auch fristgerecht eingelegt worden. Entgegen §§ 78  
Abs. 1, 569 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist die Beschwerdeschrift aber  
nicht durch einen bei dem Oberlandesgericht zugelassenen  
Rechtsanwalt unterzeichnet.

Die an das Oberlandesgericht gerichtete und dort einge-  
reichte Beschwerdeschrift vom 22. März 1988 ist durch den  
erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten unter-  
zeichnet worden, der zwar beim Landgericht, nicht aber beim  
Oberlandesgericht (oder beim Bundesgerichtshof als dem Be-  
schwerdegericht) zugelassen ist. Dem gesetzlichen Former-  
fordernis ist infolgedessen hier nicht genügt (vgl. BGH  
Beschl. v. 15. Juni 1983 - VIII ZB 19/83 = VersR 1983, 785;



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann ZPO 46. Aufl. § 569  
Anm. 2 A; Thomas/Putzo ZPO 15. Aufl. § 569 Anm. 2 a;  
Stein/Jonas/Schlosser ZPO 20. Aufl. § 569 Rn. 7; ein-  
schränkend Zöllner/Vollkommer ZPO 15. Aufl. § 78 Rn. 21,  
Zöllner/Schneider aaO § 569 Rn. 13).

Krohn

Kröner

Boujong

Werp

Rinne